

Entwässerungsantrag

gemäß § 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Sarstedt (Neufassung) vom 28.10.2014.
(bitte in 2-facher Ausfertigung einreichen)

Stadt Sarstedt
Steinstraße 22
31157 Sarstedt

Entsprechend den beigefügten Anlagen wird eine Entwässerungsgenehmigung zur

- Herstellung eines Schmutzwasseranschlusskanals von der öffentlichen Abwasseranlage bis auf das anzuschließende Grundstück
- Herstellung eines Niederschlagswasseranschlusskanals von der öffentlichen Abwasseranlage bis auf das anzuschließende Grundstück
- Herstellung eines Anschlusses an vorhandene Grundstücksanschlusskanäle
- Herstellung einer Niederschlagswasserversickerung
- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- Herstellung von Drainageleitungen
- Herstellung einer Kleinkläranlage
- Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage
- Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage

und deren Benutzung beantragt.

Bezeichnung der Baumaßnahme: (z. B. Einfamilienhaus)

.....
Baugrundstück: (Ortsteil, Straße, Hausnummer)

.....
Katasterbezeichnung: Flur: Flurstück(e): Gemarkung:

.....
Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
Bauherr: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
Planverfasser: (Name, Anschrift, Telefon)

.....
Name und Anschrift des mit der Ausführung Beauftragten: (Unternehmer, Architekt)

.....

Schmutzwasseranschluss :

WC´s	Stck
Badewannen	Stck
Duschen	Stck
Waschbecken	Stck
Urinalbecken	Stck
Bidet	Stck
Ausguß mit Spülbecken	Stck
Waschmaschinen	Stck
Fußbodenabläufe	Stck

- Abscheider für Benzin/Öl
- Abscheider für Fett
- Stärkeabscheider
- Rückstausicherung
- Kontrollschächte
- Abwasserhebeanlage
- Sonstige Vorbehandlungsanlagen, kurze Beschreibung:

.....
.....

Niederschlagswasseranschluss:

Dachflächen	m ²
befestigte Hofflächen	m ²
Grundstückszufahrten	m ²
Drainageleitungen	lfdm.
sonstiges

Dem Antrag sind gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung folgende Anlagen beigefügt:

- a) **Erläuterungsbericht** mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) Eine Beschreibung des **gewerblichen Betriebes**, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen **mit Vorbehandlungsanlagen** Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen **Lageplan** des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.

- e) **Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten.**
Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße (NN) des Grundstücks und der Straße (OK fertiger Fußboden im Erdgeschoss, Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, Sohlenhöhe in den Kontrollschächten und an den Anschlussstellen an die öffentliche Kanalisation usw.), bezogen auf Normal-Null (NN).
- f) **Grundrisse** des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger **Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.**

In den Grundrissen und Schnitten sind farbig anzulegen:

- | | |
|------------------------------------|-------|
| a) Schmutzwasserleitung: | rot |
| b) Regenwasserleitung: | blau |
| c) Mischwasserleitung | braun |
| d) Drainageleitung | lila |
| e) Entwässerungsobjekte: | gelb |
| f) vorhandene Entwässerungsanlagen | grau |

Durch Ihre Unterschrift wird auch die Kenntnis nachstehender Bestimmungen bestätigt:

1. Die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt sind zu beachten. Die Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“ DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen der o.g. Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Ausführung der Versickerungsanlage hat nach ATV Arbeitsblatt A-138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.
2. In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und die Schlammabreinigung erschweren.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, ausgenommen häusliches Spülwasser,
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
3. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die im Anhang 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt festgelegten Einleitungswerte nicht überschreiten.

4. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind in der gesetzten Frist zu beseitigen.
6. Die Kosten für Nachkontrollen und Abnahmen mit Kanalfernsehaube (bei vor Abnahme verfüllten Rohrgräben) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
7. Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten (Grundstückseigentümer) und von dem mit der Ausführung Beauftragten (Unternehmer/Architekten) zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Bauamt der Stadt Sarstedt einzureichen. Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
8. Unvollständige Entwässerungsunterlagen werden nicht bearbeitet und zurückgesandt.
9. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns die Kosten für die Herstellung des Anschlusskanals / der Anschlusskanäle, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
10. Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
11. Unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle) liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 12056 und DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle vor dem oben genannten Grundstück.

Einbau einer Entwässerungsanlage unter der Rückstauenebene:

Die Entwässerung tiefliegender Räume, ist gemäß DIN EN 12056 und DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau) zu regeln. Alle Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle) liegen, sind über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage an die öffentliche Kanalisation anzuschließen. Untergeordnete Räume dürfen, wenn die Voraussetzungen der DIN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom Mai 2008 gegeben sind, mit dicht abschließenden Rückstauverschlüssen gesichert werden.

Absperrvorrichtungen in Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den Baugrundsätzen nach DIN EN 13564, DIN 19578 und DIN 1997 entsprechen und allgemein zugelassen sein. Sie sind so anzubringen, dass sie jederzeit bequem bedient werden können.

Für den Einbau von Entwässerungsanlagen unterhalb der Rückstauenebene werden zusätzlich folgende Auflagen erteilt:

- a) Der Bauherr verpflichtet sich, vor den Entwässerungsobjekten unterhalb der Rückstauenebene einen Rückstauverschluss einzubauen, der ständig unter Kontrolle steht.
 - b) Bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten in der Ableitung der Abwässer sind die erforderlichen Änderungsarbeiten auf eigene Kosten nach Aufforderung durch die Stadt sofort durchzuführen.
12. Sollte der Einbau von Drainageleitungen beabsichtigt sein, so ist hierfür eine besondere Genehmigung schriftlich zu beantragen.

Das Drainwasser ist in einem Pumpensumpf zu sammeln und mit einer Hebeanlage mit Überbogen über die Rückstauenebene (Straßenoberkante) zu heben und in den Niederschlagswasserkanal zu leiten. Der Anschluss des Überbogens an die NW-Leitung ist druckdicht herzustellen.

Die Größe des Pumpensumpfes ist auf die Leistung der Pumpe und die Menge des anfallenden Drainwassers abzustimmen. Es wird empfohlen, den Sumpf mit einem Speicherraum von ca. 1,0 cbm vorzusehen.

Mit der Drainage darf nur Sickerwasser abgeleitet werden.

13. Das auf dem Grundstück (Zufahrt, usw.) anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf die öffentliche Fläche (Gehweg, Straße) geleitet werden.
14. Aus Gründen der Inspizierbarkeit und der einfacheren Sanierungsmöglichkeit sind Grundleitungen innerhalb von Gebäuden zu vermeiden und stattdessen als Sammelleitungen zu verlegen. Dies gilt nicht für Gebäude ohne Keller. Hier sind die Grundleitungen möglichst kurz und geradlinig aus dem Gebäudereich herauszuführen.
- 15. Es ist eine Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 139 vor der Inbetriebnahme durchzuführen.
Das Prüfprotokoll ist der Stadt Sarstedt vorzulegen.**
16. Beim Einbau von Brennwertkesseln sind die im Arbeitsblatt der DWA: ATV-DVWK-A-251 „Kondensate aus Brennwertkesseln“ genannten Einleitungsbedingungen und Maßnahmen zur Kondensatbehandlung einzuhalten. Für alle Grundstücksentwässerungsanlagen im gesamten Bereich der Ableitung saurer Kondensate sind beständige Werkstoffe erforderlich. Dies gilt auch für die verwendeten Dichtungsmaterialien.
- 17. Die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sarstedt enthaltenen Bestimmungen erkenne(n) ich/wir an.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers

.....
Unterschrift des verantwortlichen
zugelassenen Unternehmers/
Architekten